

G. Kapitel VI: Das erfolgsqualifizierte Delikt, § 18

- I. Erfolgsqualifiziertes Delikt und eigentliche Vorsatz- Fahrlässigkeitskombination
- II. Strafmaß von Fahrlässigkeits- und Vorsatzdelikt im Vergleich zur Erfolgsqualifikation
- III. Aufbau im Zusammenhang mit Grund- und Fahrlässigkeitsdelikt
- IV. Aufbau des vollendeten erfolgsqualifizierten Delikts
 1. **Tatbestandsmäßigkeit**
 - a) Verwirklichung des Grunddeliktes
 - aa) Objektiver Tatbestand
 - bb) Subjektiver Tatbestand
 - b) Eintritt und Verursachung der schweren Folge im Sinne des § 18
 - c) Unmittelbarkeitszusammenhang
 - aa) Tathandlung
 - bb) Taterfolg
 - d) Objektive Vorhersehbarkeit
 - e) Eventuell besonderer Grad der Fahrlässigkeit: Leichtfertigkeit
 2. **Rechtswidrigkeit**
 3. **Schuld**
- V. Erfolgsqualifikation und Versuch
Problemstellung und Strafbarkeit nach §§ 11 II, 18
 1. Erfolgsqualifizierter Versuch:
schwere Folge eingetreten, Grunddelikt versucht
 - a) Der Versuch des nicht vollendeten Grunddelikts ist strafbar
 - aa) **Tatbestand**
 - (1) Vorprüfung
 - (2) Tatentschluß auf das Grunddelikt
 - (3) Unmittelbares Ansetzen zum Grunddelikt
 - (4) Eintritt und Verursachung der schweren Folge nach § 18
 - (5) Unmittelbarkeitszusammenhang:
 - (6) Eventuell besonderer Grad der Fahrlässigkeit: Leichtfertigkeit
 - (7) Objektive Vorhersehbarkeit
 - bb) **Rechtswidrigkeit**
 - cc) **Schuld**
 - dd) **Rücktritt bei Eintritt der schweren Folge**
 - (1) Keine Rücktrittsmöglichkeit
 - (2) Rücktrittsmöglichkeit

- b) Der Versuch des nicht vollendeten Grunddelikts ist nicht strafbar
 - aa) Auch dann Strafbarkeit
 - bb) Nur wenn schwere Folge in den Vorsatz aufgenommen wurde
 - 2. Versuch der Erfolgsqualifikation
Grunddelikt vollendet, schwere Folge nur versucht
- VI. Teilnahme am erfolgsqualifizierten Delikt
- 1. **Tatbestandsmäßigkeit**
 - a) **Objektiver Tatbestand**
 - aa) Vorsätzlich rechtswidrige Haupttat § 11 II
 - bb) Anstifterhandlung/Beihilfehandlung
 - b) **Subjektiver Tatbestand**
 - aa) Vorsatz auf die bestimmte vorsätzlich rechtswidrige Haupttat und die Vollendung (Grunddelikt)
 - bb) Vorsatz auf die Anstifter-/Beihilfehandlung
 - c) **Eintritt und Verursachung der schweren Folge im Sinne des § 18**
 - d) **Unmittelbarkeitszusammenhang**
 - e) **Objektive Vorhersehbarkeit**
 - f) **Eventuell besonderer Grad der Fahrlässigkeit:
Leichtfertigkeit**
 - 2. **Rechtswidrigkeit**
 - 3. **Schuld**
Subjektive Vorhersehbarkeit

Strafrecht Allgemeiner Teil

G. Kapitel VI: Das erfolgsqualifizierte Delikt, § 18

I. Erfolgsqualifiziertes Delikt und eigentliche Vorsatz-Fahrlässigkeitskombination

Das erfolgsqualifizierte Delikt und die eigentliche Vorsatz-Fahrlässigkeitskombination bestehen aus einer vorsätzlichen Tathandlung und einer zumindest fahrlässigen Tatfolge.

Tathandlung	Tatfolge
Vorsatz	Zumindest Fahrlässigkeit

Ein *Erfolgsqualifiziertes Delikt* ist dabei ein solches, das eine schwere Folge an die vorsätzliche Verwirklichung eines selbständig mit Strafe bedrohten Grunddeliktes anknüpft.

Hierzu gehören insbesondere:

- § 251 Raub mit Todesfolge
- § 227 Körperverletzung mit Todesfolge
- § 306 c Brandstiftung mit Todesfolge
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

	Tathandlung	Tatfolge
	Vorsatz	Zumindest Fahrlässigkeit im Sinne des § 18
§ 251	§§ 249, 250	Tod
§ 227	§§ 223 – 226	Tod
§ 306 c	§§ 306 – 306 b	Tod
§ 178	§ 177	Tod

Demgegenüber ist bei einer *eigentlichen Vorsatz-Fahrlässigkeitskombination* der Vorsatzteil des Tatbestandes für sich allein nicht selbständig strafbar.

Zu den examensrelevanten Fällen zählen:

- § 315 c III Nr. 1 Gefährdung des Straßenverkehrs
- § 315 b IV Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr
- § 306 d I 3. Fall Fahrlässige Brandstiftung

	Tathandlung	Tatfolge
	Vorsatz	Zumindest Fahrlässigkeit im Sinne des § 18
§ 315 c III Nr. 1	Bei Nr. 1: Führen eines Pkws im fahruntauglichen Zustand Bei Nr. 2: Verwirklichung einer der „7 Sünden“ des Straßenverkehrs	Gefährdung von Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert
§ 315 b IV	Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs durch eine in Nr. 1 – 3 bezeichnete Tathandlung	Gefährdung von Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert
§ 306 d I 3. Fall	Eine in § 306 I Nr. 1 – 6 bezeichneten Sache Inbrandsetzen oder durch Brandlegung ganz oder teilweise zerstören nach § 306 a II	Einen anderen Menschen in die Gefahr einer Gesundheitsschädigung bringen

Erfolgsqualifizierte Delikte und eigentliche Vorsatz-Fahrlässigkeitskombinationen unterscheiden sich weder im Aufbau noch in ihren Voraussetzungen. Deshalb soll im folgenden nicht zwischen beiden Begriffen differenziert werden, sondern generell von „erfolgsqualifizierten Delikten“ gesprochen werden.

II. Strafmaß von Fahrlässigkeits- und Vorsatzdelikt im Vergleich zur Erfolgsqualifikation

Die Besonderheiten der erfolgsqualifizierten Tatbestände sollen an folgendem Beispiel dargestellt werden:

Knüppelfall:

A schlägt B ohne Tötungsvorsatz mit einem Knüppel auf den Kopf. B verstirbt an diesen Kopfverletzungen. Strafbarkeit des A?

Bei erfolgsqualifizierten Delikten wird nicht nur unabhängig voneinander ein vorsätzliches Grunddelikt hinsichtlich der Tathandlung und ein fahrlässiges Delikt hinsichtlich der schweren Folge begangen. Sonst würde im Knüppelfall eine Strafbarkeit wegen gefährlicher Körperverletzung (Grunddelikt) nach §§ 223, 224 I Nr. 2, 5 in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung nach § 222 genügen. Im Strafmaß wäre A nach diesen Delikten nur mit einer Höchstfreiheitsstrafe bis zu 5 Jahren zu bestrafen. Bei einer Körperverletzung mit Todesfolge § 227 hingegen wird der Täter nicht unter 3 Jahren bestraft. Diese Rechtsfolge wird durch die spezifische Todesfolge, die unmittelbar durch das Grunddelikt verursacht worden sein muß, dem sogenannten Unmittelbarkeitszusammenhang, gerechtfertigt (nähere Ausführungen hierzu unter IV. 1. c)). Gerade die Gefährlichkeit des Grunddeliktes und nicht ein anderes Gefahrmoment muß Ursache der besonderen Folge geworden sein.

III. Aufbau im Zusammenhang mit Grund- und Fahrlässigkeitsdelikt

Bei Sachverhalten mit erfolgsqualifizierten Delikten, Grunddelikten und Fahrlässigkeitsdelikten wie im Knüppelfall, kann sich der Student zwischen zwei Aufbaumöglichkeiten entscheiden:

Einerseits kann direkt mit dem erfolgsqualifizierten Delikt als schwerstem Tatbestand, im Knüppelfall also mit der Körperverletzung mit Todesfolge nach § 227, begonnen werden. Grunddelikt und Fahrlässigkeitsdelikt, im Knüppelfall also §§ 223, 224 I Nr. 2, 5 und § 222, sind im Anschluß darzustellen und treten für den Fall der Verwirklichung des erfolgsqualifizierten Deliktes in Gesetzeskonkurrenz (Spezialität) hinter diesem zurück.

Prüfungsreihenfolge damit:

1.	§ 227	Körperverletzung mit Todesfolge
2.	§ 223, 224 I Nr. 2, 5	Gefährliche Körperverletzung
3.	§ 222	Fahrlässige Tötung

Andererseits kann das Grunddelikt (§§ 223, 224 I Nr. 2, 5) vorangestellt werden, um anschließend im Rahmen des erfolgsqualifizierten Delikts auf dieses verweisen zu können. Abschließend ist das Fahrlässigkeitsdelikt (§ 222) darzustellen. Auch hier treten Grunddelikt

und das Fahrlässigkeitsdelikt im Wege der Gesetzeskonkurrenz hinter dem verwirklichten erfolgsqualifizierten Delikt zurück.

	Prüfungsreihenfolge damit:
1. § 223, 224 I Nr. 2, 5	Gefährliche Körperverletzung
2. § 227	Körperverletzung mit Todesfolge
3. § 222	Fahrlässige Tötung

IV. Aufbau des vollendeten erfolgsqualifizierten Delikts

Innerhalb des erfolgsqualifizierten Deliktes wird folgender Aufbau empfohlen:

- Objektive und subjektive Voraussetzungen des Grunddeliktes
- Tatbestandliche Merkmale der Erfolgsqualifikation nach § 18, insbesondere der Unmittelbarkeitszusammenhang.

- 1. Tatbestandsmäßigkeit**
 - a) Objektiver Grundtatbestand**
 - b) Subjektiver Grundtatbestand**
 - c) Eintritt und Verursachung der schweren Folge im Sinne des § 18**
 - d) Unmittelbarkeitszusammenhang**
 - e) Objektive Vorhersehbarkeit**
 - f) Evtl. besonderer Grad der Fahrlässigkeit: Leichtfertigkeit**
- 2. Rechtswidrigkeit**
- 3. Schuld**
Subjektive Vorhersehbarkeit

Auch die Erfolgsqualifikation folgt dem dreigliedrigen Verbrechenbau: Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld. Im Unterschied zum Fahrlässigkeitsdelikt entfällt nach herrschender Meinung die Prüfung der objektiven und der subjektiven Sorgfaltspflichtverletzung. Diese Sorgfaltspflichten werden regelmäßig durch die vorsätzliche Verwirklichung des Grunddelikts erfüllt. Die Fahrlässigkeitsprüfung beschränkt sich deshalb auf die Vorhersehbarkeit der besonderen Tatfolge.

1. Tatbestandsmäßigkeit

a) Verwirklichung des Grunddeliktes

Der Prüfung voranzustellen ist die *objektive und subjektive Verwirklichung des Grunddeliktes*.

Im Knüppelfall muß A also den objektiven und subjektiven Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung nach §§ 223, 224 I Nr. 2, 5 erfüllt haben.

aa) Objektiver Tatbestand

In der Prüfung des *objektiven Grundtatbestandes* ergeben sich keine Abweichungen zum vorsätzlich vollendeten Begehungsdelikt (hierzu das Skript „go-jura, Strafrecht AT“, Kapitel I: Das vorsätzlich vollendete Begehungsdelikt B. I.).

Im Knüppelfall hat A objektiv dem B durch den Schlag mit dem Knüppel eine üble und unangemessene Behandlung zugefügt und bei diesem einen regelwidrigen Körperzustand hervorgerufen. Folglich liegt eine körperliche Mißhandlung und eine Gesundheitsschädigung im Sinne des § 223 vor. Zudem stellte der Knüppel einen Gegenstand dar, der nach der konkreten Art und Anwendung geeignet war, die körperliche Unversehrtheit mehr als unerheblich zu beeinflussen. Insofern liegt eine gefährliche Körperverletzung nach § 224 I Nr. 2 mittels eines gefährlichen Werkzeugs vor. Da die Körperverletzung auch konkret lebensgefährlich war, verübte A diese mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung nach § 224 I Nr. 5.

bb) Subjektiver Tatbestand

Auch im Rahmen des *subjektiven Grundtatbestandes* ergeben sich keine Besonderheiten zum vorsätzlichen vollendeten Begehungsdelikt (hierzu das Skript „go-jura, Strafrecht AT“, Kapitel I: Das vorsätzlich vollendete Begehungsdelikt B. II.).

Im Knüppelfall hat A Vorsatz auf das Grunddelikt und die Qualifikationstatbestände der §§ 224 I Nr. 2, 5.

b) Eintritt und Verursachung der schweren Folge im Sinne des § 18

Anschließend ist der *Eintritt und die Verursachung schweren Folge im Sinne des § 18* zu prüfen. Dabei bestimmt sich die Kausalität nach der Äquivalenztheorie.

Hätte A den B nicht geschlagen, wäre es nicht zum Tod des B gekommen. Die Handlung des A war *conditio sine qua non* für die schwere Folge im Sinne des § 18.

c) Unmittelbarkeitszusammenhang

Im *Unmittelbarkeitszusammenhang* ist der tatbestandsspezifische Gefährdungszusammenhang zwischen Grunddelikt und besonderer Tatfolge zu prüfen. In dem besonderen Erfolg muß sich gerade die dem Grundtatbestand anhaftende spezifische Gefahr der Tathandlung bzw. des Taterfolges niederschlagen.

aa) Taterfolg

Unproblematisch ist der Unmittelbarkeitszusammenhang, wenn die schwere Folge aus dem *Erfolg des Grunddeliktes* resultiert.

B ist im Knüppelfall an den Verletzungen und damit am Körperverletzungserfolg gestorben. Damit liegt der Unmittelbarkeitszusammenhang zwischen schwerer Folge und dem Grunddelikt vor.

bb) Tathandlung

Schwierigkeiten können aber auftreten, wenn die schwere Folge nur durch die *Handlung*, nicht aber durch den Taterfolg ausgelöst wird. Hierzu ist von Tatbestand zu Tatbestand zu klären, woran das Gesetz die schwere Folge knüpft.

Pistolenfall:

A schlägt den B mit einer geladenen Pistole, die er infolge eines Defektes nicht mehr sichern konnte, auf den Kopf. Bei dem Schlag löst sich ungewollt ein Schuß und tötet B.
Strafbarkeit nach § 227?

Fraglich ist im Pistolenfall, ob die für den Tod spezifische Gefahr aus der Körperverletzungshandlung entspringen darf, da B nicht am Körperverletzungserfolg, dem Schlag, sondern am sich durch den Schlag lösenden Schuß gestorben ist.

Mit einer Meinung wird bei § 227 ausschließlich auf den *Erfolg* des Grunddeliktes abgestellt.

Die zum Tod des B führende Kausalkette wurde durch den Tätigkeitsakt – den Schlag auf den Kopf – ausgelöst, der Tod war aber nicht Folge der körperliche Beeinträchtigung durch den Schlag selbst.

Mit der Gegenmeinung ist jedoch unter „Körperverletzung“ im Sinne des § 227 nicht nur der Erfolg zu verstehen, sondern der gesamte zur Verletzung führende Vorgang, also auch die Ausführungshandlung selbst. Es genügt damit ein enger Zusammenhang zwischen der *Verletzungshandlung* und der schweren Folge.

Im Pistolenfall genügt die Körperverletzungshandlung, weil sich gerade durch den mit der Pistole in der Hand geführte Schlag der zum Tod des B führende Schuß löste. Der Tod des B ist damit als unmittelbare Folge der Körperverletzung des A anzusehen.

Unmittelbarkeit bedeutet aber weiter, daß nur die Gefährlichkeit der Verletzungshandlung selbst, nicht aber andere Gefährdungsmomente den Erfolg verursacht haben dürfen. Eine Bestrafung aus § 227 entfällt deshalb auch nach der Meinung, die die Körperverletzungshandlung im Rahmen des Unmittelbarkeitszusammenhangs genügen läßt, wenn der Tod durch das Eingreifen Dritter oder durch das Verhalten des Opfer selbst herbeigeführt wird. Das eigene Verhalten des Opfers ist aber andererseits noch eine unmittelbare Folge der Körperverletzungshandlung, wenn es eine Panikreaktion ist, die auf eine durch die Verletzung verursachte Benommenheit zurückgeht.

Zusammenfassung I: Unmittelbarkeitszusammenhang am Beispiel des § 227

Im *Unmittelbarkeitszusammenhang* ist der tatbestandsspezifische Gefährzusammenhang zwischen Grunddelikt (§ 223) und besonderer Tatfolge (Tod) zu prüfen. In dem besonderen Erfolg muß sich gerade die dem Grundtatbestand anhaftende spezifische Gefahr der Tathandlung bzw. des Taterfolges niederschlagen.

Körperverletzungshandlung	Körperverletzungserfolg
Unter „Körperverletzung“ im Sinne des § 227 ist nicht nur der Erfolg zu verstehen, sondern der gesamte zur Verletzung führende Vorgang, also auch die Ausführungshandlung selbst. Es genügt damit ein enger Zusammenhang zwischen der Verletzungshandlung und der schweren Folge.	Bei § 227 wird ausschließlich auf den <i>Erfolg</i> des Grunddeliktes abgestellt.
Eine Bestrafung aus § 227 entfällt aber, wenn der Tod nach einer Körperverletzung erst durch das	

Eingreifen Dritter oder durch das Verhalten des Opfers selbst herbeigeführt wird. Das eigene Verhalten des Opfers ist andererseits aber noch eine unmittelbare Folge der Körperverletzungshandlung, wenn es eine Panikreaktion ist, die auf eine durch die Verletzung verursachte Benommenheit zurückgeht	
---	--

d) Objektive Vorhersehbarkeit

Die schwere Folge und der Kausalverlauf müssen, wie auch im Rahmen des Fahrlässigkeitsdelikts dargestellt (hierzu das Skript „go-jura, Strafrecht AT“, F. Kapitel V: Das Fahrlässigkeitsdelikt III. 1. e)), *objektiv vorhersehbar* sein. Sie dürfen nicht so sehr außerhalb der Lebenserfahrung stehen, daß mit ihnen nicht gerechnet zu werden braucht. Damit ist die objektive Vorhersehbarkeit ein Teil der Zurechnung.

e) Eventuell besonderer Grad der Fahrlässigkeit: Leichtfertigkeit

Viele Erfolgsqualifikationen setzen *leichtfertiges Handeln* voraus. So verlangt die Brandstiftung mit Todesfolge, daß der Täter den Tod wenigstens leichtfertig verursacht hat. Auch der Raub mit Todesfolge fordert, daß der Täter den Tod des Raubopfers wenigstens leichtfertig herbeiführt.

Leichtfertig handelt dabei, wer die gebotene Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt. Dieser Begriff, mit dem eine Steigerung von Unrecht und Schuld verbunden ist, entspricht objektiv dem der groben Fahrlässigkeit im Zivilrecht. Bei den meisten erfolgsqualifizierten Delikten hat der Gesetzgeber die Leichtfertigkeit um das Merkmal „wenigstens“ ergänzt. Die vor dem 6. StrRG bestandene Streitigkeit, ob bei diesen Delikten eine vorsätzliche Verursachung der schweren Folge ausgeschlossen ist, oder ob das Wort „wenigstens“ in die entsprechende Norm hineingelesen werden muß, da die Leichtfertigkeit im Vorsatz enthalten ist, hat sich deshalb erübrigt.

4. Rechtswidrigkeit

Bei erfolgsqualifizierten Delikten ist nach herrschender Meinung ein Ausschluß der *Rechtswidrigkeit* bei Eingreifen von Rechtfertigungsgründen ebenso möglich, wie bei Vorsatz- und Fahrlässigkeitsdelikten (hierzu bereits das Skript „go-jura, Strafrecht AT“, Kapitel I: Das vorsätzlich vollendete Begehungsdelikt B. III. und F. Kapitel V: Das Fahrlässigkeitsdelikt III. 2.).

5. Schuld

Auch im Rahmen der *Schuld* gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Vorsatz- und Fahrlässigkeitstat (hierzu das Skript „go-jura, Strafrecht AT“, Kapitel I: Das vorsätzlich vollendete Begehungsdelikt B. IV. und F. Kapitel V: Das Fahrlässigkeitsdelikt III. 3.). Auch hier sind Schuldausschließungs- und Entschuldigungsgründe zu prüfen. Darüber hinaus ist die

Fahrlässigkeitsschuld erforderlich, die nach herrschender Meinung ausschließlich in der

subjektiven Vorhersehbarkeit

besteht.

V. Erfolgsqualifikation und Versuch Problemstellung und Strafbarkeit nach §§ 11 II, 18

Begreift man das erfolgsqualifizierte Delikt entgegen § 11 II als Fahrlässigkeitsdelikt, so ist die Möglichkeit von *versuchter Tatbegehung* grundsätzlich abzulehnen. Diese Ansicht widerspricht aber dem klaren Wortlaut der §§ 11 II, 18, wonach erfolgsqualifizierte Delikte als Vorsatzdelikte einzustufen sind, und nur bezüglich der schweren Folge Fahrlässigkeit genügen lassen. Damit muß es auch bei diesen Delikten Konstellationen des Versuchs geben. Hierbei ist wie folgt zu unterscheiden:

Der Versuch eines erfolgsqualifizierten Delikts ist einmal dergestalt denkbar, daß das Grunddelikt im Versuch steckenbleibt und die Erfolgsqualifizierung bereits aufgrund der Versuchshandlung eintritt (*erfolgsqualifizierter Versuch*).

Der Versuch eines erfolgsqualifizierten Delikts ist aber auch in der Weise möglich, daß der Täter bei voller Verwirklichung des Grunddeliktes die schwere Folge in seinen Vorsatz aufgenommen hat, ihr Eintritt aber ausbleibt (*Versuch der Erfolgsqualifikation*).

Zusammenfassung II: Erfolgsqualifikation und Versuch

	Erfolgsqualifizierter Versuch		Versuch der Erfolgsqualifikation	
	Grunddelikt	Schwere Folge	Grunddelikt	Schwere Folge
	Versucht	Eingetreten	Vollendet	Versucht
z.B. § 251	§§ 249, 250, 22, 23 I	Wenigstens leichtfertige Verursachung des Tod	§§ 249, 250	Wenigstens leichtfertige Verursachung des Tod
z.B. § 227	§§ 223 – 226, 22, 23 I	Tod	§§ 223 - 226	Tod
z.B. § 306 c	§§ 306 – 306 b, 22, 23 I	Wenigstens leichtfertige Verursachung des Todes	§§ 306 – 306 b	Wenigstens leichtfertige Verursachung des Todes

1. Erfolgsqualifizierter Versuch:

schwere Folge eingetreten, Grunddelikt versucht

Ein *erfolgsqualifizierter Versuch*, bei dem die schwere Folge eintritt, das Grunddelikt aber im Versuch steckengeblieben ist, liegt beispielsweise vor:

Wenn A den B ausrauben will und ihm hierzu einen Knebel in den Mund steckt, an dem B verstirbt, ohne daß A noch die Beute weggenommen hat.

a) Der Versuch des nicht vollendeten Grunddelikts ist strafbar

Ist der *Versuch des nicht vollendeten Grunddelikts* für sich genommen *strafbar* wie beispielsweise § 239 II bei § 239 IV, § 223 II bei § 227 oder § 306 bei § 306 c, so kann ein

erfolgsqualifizierter Versuch vorliegen. Die herrschende Meinung in der Literatur stellt dabei auf die jeweilige tatbestandliche Struktur ab und beantwortet von dieser aus die Möglichkeit einer versuchten Tatbegehung.

Sofern es bei dem in Frage stehenden Tatbestand genügt, daß die schwere Folge bereits durch die tatbestandsmäßige Handlung verursacht werden kann, ist auch dessen Versuch möglich:

z.B. Bei Raub mit Todesfolge (§ 251) tritt der Tod in der Regel durch die Gewaltanwendung (Handlung) und nicht durch die Wegnahme (Erfolg) ein.

Eine Versuchsmöglichkeit dürfte dagegen da abzulehnen sein, wo sich die qualifizierende Folge aus dem vorsätzlich herbeigeführten Erfolg des Grunddeliktes ergeben muß:

z.B. Bei Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227) tritt der Tod nach einer oben dargestellten Meinung typischerweise durch den Körperverletzungserfolg und nicht bereits durch die Handlung ein (str.).

Zum Prüfungsaufbau eines erfolgsqualifizierten Delikts folgendes Aufbauschema:

- Versuch nach §§ 22, 23 I**
- 1. Vorprüfung**
 - a) Fehlende Vollendung des Grunddelikts
 - b) Versuchsstrafbarkeit § 11 II
 - 2. Tatentschluß zum Grunddelikt**
 - 3. Unmittelbares Ansetzen zum Grunddelikt**
 - 4. Eintritt und Verursachung der schweren Folge nach § 18**
 - 5. Unmittelbarkeitszusammenhang**
 - 6. Objektive Vorhersehbarkeit**
 - 7. Evtl. besonderer Grad der Fahrlässigkeit**
 - 8. Rechtswidrigkeit**
 - 9. Schuld**
Subjektive Vorhersehbarkeit
 - 10. Rücktritt § 24**

Der erfolgsqualifizierte Versuch soll im nachfolgenden Brandfall dargestellt werden:

Brandfall:

A will sein Wohnhaus, das er an mehrere Mietparteien vermietet hat, anzünden. Er legt einen Brandherd zu einem Zeitpunkt, in dem er glaubt, alle Bewohner seien zu einer Feier außer Hause. Tatsächlich weilt B, der krank geworden ist, in den Räumlichkeiten. Ohne daß sich der Brandherd selbständig entzündet entwickelt sich aber bereits erheblicher Rauch. An einer Rauchvergiftung verstirbt B. A entschließt sich nach kurzer Zeit freiwillig den Brandherd zu löschen. Strafbarkeit des A im Hinblick auf § 306 c?

aa) Tatbestand

(1) Vorprüfung

In der Vorprüfung ist die

- (a) fehlende Vollendung des Grunddeliktes
- (b) und die Versuchsstrafbarkeit

festzustellen.

Die Versuchsstrafbarkeit behandelt dabei das Problem, ob das Grunddelikt im Versuch strafbar ist¹. Zudem ist auf § 11 II hinzuweisen, der erfolgsqualifizierte Delikte als Vorsatzdelikte behandelt.

- (a) Die Brandstiftung mit Todesfolge nach § 306 c müßte nicht vollendet sein. Der Tod des B ist eingetreten, allerdings könnte das Grunddelikt § 306 a I Nr. 1 versucht worden sein, wenn A ein Wohnhaus noch nicht in Brand gesetzt hat. Zur Vollendung müßte die Wohnung oder ein wesentlicher Teil von ihr derart vom Feuer erfaßt worden sein, daß sie bzw. der wesentliche Teil auch nach Entfernen des Zündstoffes selbständig weiterbrennen kann. Da sich der Brandherd noch nicht selbständig entzündete, fehlte es am tatbestandlichen Erfolg des Grunddeliktes.
- (b) Das Grunddelikt des § 306 a ist als Verbrechen im Versuch mit Strafe bedroht. Auch ein erfolgsqualifizierter Versuch, bei dem die schwere Folge eingetreten ist, das Grunddelikt aber nur versucht wurde, wird nach § 11 II als Vorsatzdelikt behandelt.
Damit ist der Versuch des erfolgsqualifizierten Deliktes insgesamt möglich.

(2) Tatentschluß auf das Grunddelikt

Wie im Rahmen jedes Versuchs beginnt die Prüfung des Tatbestandes mit dem *Tatentschluß*. Allerdings muß sich dieser *nur auf das Grunddelikt* beziehen, da es für die schwere Folge nach § 18 genügt, wenn der Täter wenigstens fahrlässig handelt.

Erforderlich ist damit, daß der Täter Vorsatz auf die objektiven Grundtatbestandsmerkmale besitzt und die besonderen subjektive Tatbestandsmerkmale des Grunddeliktes wie z.B. die Zueignungsabsicht in § 249 aufweist.

A wollte im Brandfall ein Wohnhaus in Brand setzen, so daß Tatentschluß auf das Grunddelikt des § 306 a I Nr. 1 vorliegt.

(3) Unmittelbares Ansetzen zum Grunddelikt

Das *unmittelbare Ansetzen*, das sogenannte objektive Unrechtselement des Versuchs, das dem Tatentschluß folgt, darf sich ebenfalls nur auf das Grunddelikt beziehen.

A hat den Brandherd gelegt und damit bereits alles seinerseits zur Tatbestandsverwirklichung Erforderliche getan (Situation des beendeten Versuchs). Insofern hat er selbst nach der strengsten formal-objektiven Theorie unmittelbar zur schweren Brandstiftung angesetzt.

¹ Sollte das Grunddelikt nicht im Versuch strafbar sein wird auf die Ausführungen unter V. 1. b) verwiesen

(4) Eintritt und Verursachung der schweren Folge nach § 18

Anschließend ist der *Eintritt und die Verursachung der schweren Folge im Sinne des § 18* zu prüfen. Dabei bestimmt sich die Kausalität nach der Äquivalenztheorie.

Hätte A den Brandherd nicht gelegt, wäre es nicht zum Tod des B durch eine Rauchvergiftung gekommen. Die Handlung des A war *conditio sine qua non* für die schwere Folge im Sinne des § 18.

(5) Unmittelbarkeitszusammenhang:

Im *Unmittelbarkeitszusammenhang* ist, wie bereits oben unter IV. 1. c) dargestellt, der tatbestandsspezifische Gefährdungszusammenhang zwischen dem versuchten Grunddelikt und besonderer Tatfolge zu prüfen. In dem besonderen Erfolg muß sich gerade die dem versuchten Grundtatbestand anhaftende spezifische Gefahr niederschlagen.

Da das Grunddelikt nur versucht wurde, muß geklärt werden, ob es genügt, daß die schwere Folge erst durch die tatbestandsmäßige Handlung verursacht wurde oder ob die schwere Folge an den Taterfolg angeknüpft werden muß, so daß der erfolgsqualifizierte Versuch abzulehnen ist. Zur Beantwortung der Frage ist von Tatbestand zu Tatbestand zu klären, woran das Gesetz die schwere Folge knüpft (hierzu bereits die obigen Ausführungen unter IV 1. c) für das vollendete Delikt).

Problematisch ist der Unmittelbarkeitszusammenhang, da B nicht an den sich selbständig, nach Entfernung des Zündstoffes weiterentwickelnden Flammen (Brandstiftungserfolg) sondern an der Rauchentwicklung noch bevor sich der Brandherd entzündete (Brandstiftungshandlung) gestorben ist. Zu prüfen ist deshalb, ob § 306 c die schwere Folge auch an die Brandstiftungshandlung anknüpft. Der Tod bei Bränden tritt typischerweise durch Rauchentwicklung und damit durch eine Rauchvergiftung ein. Nicht erforderlich ist deshalb ein selbständig nach Entfernung des Zündstoffes sich weiter entwickelnder Brandherd. Folglich kann die schwere Folge typische Konsequenz bereits der Handlung sein. Am Unmittelbarkeitszusammenhang bestehen deshalb keine Bedenken.

(6) Objektive Vorhersehbarkeit

Die Schwere Folge und der Kausalverlauf müssen wie beim vollendeten erfolgsqualifizierten Delikt *objektiv vorhersehbar* sein. Sie dürfen nicht so sehr außerhalb der Lebenserfahrung stehen, daß mit ihnen nicht gerechnet zu werden braucht.

Der Tod eines Menschen durch Rauchvergiftung aufgrund eines gelegten Brandherdes stellt kein atypisches Geschehen dar, so daß die schwere Folge objektiv vorhersehbar war.

(7) Eventuell besonderer Grad der Fahrlässigkeit: Leichtfertigkeit

Verlangt das Gesetz einen besonderen Grad der Fahrlässigkeit, ist dieser nunmehr zu prüfen. *Leichtfertig* handelt wie bereits oben unter IV. 1. e) aufgeführt derjenige, der die gebotene Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt.

A hätte sich vergewissern müssen, ob sich eine Person in den Räumlichkeiten befand. Insofern handelte er grob fahrlässig und damit leichtfertig auf den Tod eines anderen Menschen.

bb) Rechtswidrigkeit / cc) Schuld

Im Rahmen des erfolgsqualifizierten Versuchs ergeben sich in *Rechtswidrigkeit* und *Schuld* keine Besonderheiten, so daß auf das Skript „go-jura, Strafrecht AT“, Das vorsätzlich vollendete Begehungsdelikt Kapitel I B. III./IV. verwiesen werden soll.

dd) Rücktritt bei Eintritt der schweren Folge

Strittig ist, ob der strafbefreiende *Rücktritt* vom Versuch nach § 24 noch möglich ist, wenn bereits die strafscharfende Folge eingetreten ist.

(1) Keine Rücktrittsmöglichkeit

Eine Ansicht *verneint die Rücktrittsmöglichkeit*, da sich mit der schweren Folge die tatbestandsspezifische Gefahr eines erfolgsqualifizierten Deliktes trotz formeller Nichtvollendung des Grunddeliktes verwirklicht habe. Für § 24 sei nämlich eine zurechenbare Gefährdungsumkehr erforderlich, weshalb nicht das Stadium des Versuchs, sondern das Stadium der durch den Versuch ausgelösten Gefährdung die Rücktrittsmöglichkeit bestimme. Habe der Versuch bereits eine objektive Gefahr begründet, so müsse der Täter diese objektive Gefahr umkehren. Hat sich die Gefahr bereits realisiert, so scheidet ein Rücktritt aus.

(2) Rücktrittsmöglichkeit

Die herrschende Meinung und die Rechtsprechung *bejahen zu Recht den Rücktritt*. Aus dem klaren Wortlaut des § 24 ergibt sich, daß ein Täter von dem nur versuchten Grunddelikt strafbefreiend zurücktreten kann. Tritt er nämlich vom Grunddelikt zurück, so fehlt auch der erforderliche Anknüpfungspunkt für die Erfolgsqualifikation. Die andere Ansicht dehnt die Strafbarkeit zum Nachteil des Täters in einer Weise aus, die mit dem Gesetzlichkeitsprinzip nach Art. 103 II GG nicht vereinbar ist. Der Grundtatbestand kann nicht wegen des Eintritts der schweren Folge durch Auslegung des Gesetzes in ein Unternehmensdelikt umgewandelt werden.

Fraglich ist, ob A vom erfolgsqualifizierten Versuch nach § 24 I 1 1. Fall strafbefreiend zurückgetreten ist. A hat aus autonomen Gründen den Brand gelöscht, so daß man an ein freiwilliges Aufgeben der Tat denken kann. Da die schwere Folge – der Tod – aber bereits eingetreten ist, ergeben sich Bedenken am Strafaufhebungsgrund. Eine Ansicht lehnt einen Rücktritt ab, da sich die Gefährdung bereits im Tod realisiert habe. Diese sei aber nicht mehr rückgängig zu machen.

Zu berücksichtigen ist allerdings, daß es beim Rücktritt vom Grunddelikt am Anknüpfungspunkt für die Erfolgsqualifikation fehlt. Würde man den Rücktritt verneinen, würden erfolgsqualifizierte Delikte zu Ungunsten des Täters zu unechten Unternehmensdelikten umgestaltet. Die erste Ansicht verstößt damit gegen das Gesetzlichkeitsprinzip des Art. 103 II GG und ist insofern abzulehnen. A ist somit nach § 24 I 1 1. Fall von der versuchten Brandstiftung mit Todesfolge strafbefreiend zurückgetreten.

Er ist deshalb nicht nach §§ 306 c, 22, 23 I wegen erfolgsqualifiziertem Versuch zu bestrafen.

Zusammenfassung III: Rücktritt vom erfolgsqualifizierten Delikt

Keine Rücktrittsmöglichkeit	Rücktrittsmöglichkeit
Mit der schweren Folge hat sich die tatbestandsspezifische Gefahr eines erfolgsqualifizierten Delikts trotz formeller Nichtvollendung des Grunddeliktes bereits verwirklicht.	Auch wenn die schwere Folge eingetreten ist, darf der Täter noch zurücktreten. Für: - Wortlaut des § 24 - Verstoß gegen Art. 103 II GG

b) Der Versuch des nicht vollendeten Grunddelikts ist nicht strafbar

Problematisch sind die Fälle, in denen der Versuch des Grunddelikts nicht strafbar ist, wie beispielsweise die Aussetzung mit Todesfolge nach § 221 I, III.

aa) Auch dann Strafbarkeit

Nach einer Ansicht führt der erhöhte Strafrahmen der Erfolgsqualifikation zu einer Änderung der Deliktsnatur, so daß ein erfolgsqualifizierter *Versuch auch bei einem straflosen Versuch des Grunddelikts möglich* ist.

bb) Nur wenn schwere Folge in den Vorsatz aufgenommen wurde

Zu bedenken ist allerdings, daß für die Fälle, in denen die qualifizierte Folge lediglich *fahrlässig* herbeigeführt wird, die schwere Folge strafe erhöhende Wirkung hat. Würde trotzdem ein Versuch angenommen, so käme der schweren Folge eine strafbegründende Wirkung zu. Ein Versuch des erfolgsqualifizierten Delikts ist in diesen Fällen deshalb nicht möglich. Verursacht der Täter die schwere Folge dagegen *vorsätzlich*, besteht kein Unterschied zu sonstigen Vorsatztaten, so daß ein erfolgsqualifizierter Versuch unter den obigen Voraussetzungen möglich bleibt.

Zusammenfassung IV: Das Grunddelikt beim erfolgsqualifizierten Versuch ist nicht strafbar

Auch dann Strafbarkeit	Differenzierung	
	Fahrlässigkeit auf die schwere Folge	Vorsatz auf die schwere Folge
	Keine Strafbarkeit Ansonsten hätte die schwere Folge eine strafbegründende Wirkung	Strafbarkeit

**2. Versuch der Erfolgsqualifikation
Grunddelikt vollendet, schwere Folge nur versucht**

Der Versuch eines erfolgsqualifizierten Delikts ist auch in der Weise möglich, daß der Täter bei voller Verwirklichung des Grunddeliktes die schwere Folge in seinen Vorsatz aufgenommen hat, ihr Eintritt aber ausbleibt (*Versuch der Erfolgsqualifikation*).

z.B. § 251: Täter nimmt den Tod des Raubopfers billigend in Kauf.

Der Versuch einer Erfolgsqualifikation wird genauso aufgebaut, wie das herkömmliche Versuchsdelikt (vgl. hierzu das Skript „go-jura, Strafrecht AT“, D. Kapitel III: Das Versuchsdelikt, §§ 22, 23 I).

VI. Teilnahme am erfolgsqualifizierten Delikt

Da ein erfolgsqualifiziertes Delikt hinsichtlich der schweren Folge Fahrlässigkeit voraussetzt, ergeben sich Probleme bei der *Teilnahme* aus zwei Aspekten. Zunächst ist erster Prüfungspunkt in Anstiftung und Beihilfe gleichermaßen eine *vorsätzlich* und keine fahrlässige rechtswidrige Haupttat. Des weiteren muß der Teilnehmer selbst hinsichtlich der schweren Folge fahrlässig gehandelt haben.

Der Aufbau der Teilnahme am erfolgsqualifizierten Delikt muß insofern modifiziert werden:

Teilnahme nach §§ 26, 27

1. Tatbestandsmäßigkeit

- a) Vorsätzlich rechtswidrige Haupttat § 11 II
- b) Anstifter-, Beihilfehandlung
- c) Vorsatz auf die bestimmte vorsätzlich rechtswidrige Haupttat und die Vollendung (Grunddelikt)
- d) Vorsatz auf die Anstifter- und Beihilfehandlung
- e) Eintritt und Verursachung der schweren Folge nach § 18
- f) Unmittelbarkeitszusammenhang
- g) Objektive Vorhersehbarkeit
- h) Evtl. besonderer Grad der Fahrlässigkeit

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

Subjektive Vorhersehbarkeit

Die Probleme und der Aufbau sollen am nachfolgenden Schlägerfall dargestellt werden:

Schlägerfall:

A fordert den stadtbekanntem Schläger B auf, den C zu verprügeln. Dabei weiß er, daß B sehr gewalttätig ist und öfter über die Stränge schlägt. B schlägt massiv auf C ein, so daß dieser an seinen Verletzungen verstirbt. Tötungsvorsatz hatte keiner der Beteiligten. Strafbarkeit von A?

1. Tatbestandsmäßigkeit

a) Objektiver Tatbestand

aa) Vorsätzlich rechtswidrige Haupttat § 11 II

Auch wenn erfolgsqualifizierte Delikte hinsichtlich der schweren Folge wenigstens fahrlässig begangen werden können, behandelt § 11 II sie insgesamt als Vorsatztaten. Damit ist ein erfolgsqualifiziertes Delikt *eine vorsätzlich rechtswidrige Haupttat*.

Die Körperverletzung mit Todesfolge nach § 227 stellt trotz ihrer Kombination aus Vorsatz und Fahrlässigkeit nach § 11 II eine vorsätzlich rechtswidrige Haupttat dar.

bb) Anstifterhandlung/Beihilfehandlung

Wie im Rahmen der Anstiftung bzw. der Beihilfe zum vorsätzlich vollendeten Begehungsdelikt muß der Teilnehmer entweder nach § 26 den *Tatentschluß hervorrufen* oder nach § 27 die Haupttat *fördern*.

A hat den B aufgefordert, den C zu verprügeln. Damit hat er bei B den Tatentschluß zu einer Körperverletzung mit Todesfolge hervorgerufen und ihn insofern zu seiner vorsätzlich rechtswidrigen Haupttat nach § 26 bestimmt.

b) Subjektiver Tatbestand

aa) Vorsatz auf die bestimmte vorsätzlich rechtswidrige Haupttat und die Vollendung (Grunddelikt)

Zwar verlangen §§ 26, 27 grundsätzlich den kompletten Vorsatz des Anstifters bzw. Gehilfen. Allerdings muß bei erfolgsqualifizierten Delikten die schwere Folge nach § 18 nicht vom Vorsatz erfaßt werden. Insofern muß sich der Vorsatz auf die *bestimmte vorsätzlich rechtswidrige Haupttat und ihre Vollendung* nur auf *das Grunddelikt* beziehen.

A wollte, daß B eine vollendete Körperverletzung nach § 223 beging. Er hatte also Vorsatz auf das Grunddelikt und seine Vollendung.

bb) Vorsatz auf die Anstifter-/Beihilfehandlung

Neben dem Vorsatz auf die bestimmte vorsätzlich rechtswidrige Haupttat muß der *Anstifter- bzw. Gehilfenvorsatz auch das Hervorrufen des Tatentschlusses bzw. die Beihilfehandlung* erfassen. Hierfür reicht *dolus eventualis* aus.

Der Vorsatz des A bezog sich auf das Hervorrufen des Tatentschlusses.

c) Eintritt und Verursachung der schweren Folge im Sinne des § 18

Nunmehr ist mit der Prüfung der Fahrlässigkeit zu beginnen. Die schwere Folge muß nach § 18 eingetreten und durch den Teilnehmer verursacht worden sein.

Hätte A den B nicht dazu aufgefordert, den C zu schlagen, wäre der Tod des C nicht eingetreten.

d) Unmittelbarkeitszusammenhang

Im *Unmittelbarkeitszusammenhang* ist der tatbestandsspezifische Gefahrzusammenhang zwischen Grunddelikt und besonderer Tatfolge zu prüfen.

Der Tod des C trat durch den Körperverletzungserfolg ein. Damit hat sich in der schweren Folge gerade die dem Grundtatbestand der Körperverletzung anhaftende spezifische Gefahr des Taterfolges niederschlagen. Der Unmittelbarkeitszusammenhang liegt somit vor.

e) Objektive Vorhersehbarkeit

Die schwere Folge darf nicht so sehr außerhalb der Lebenserfahrung stehen, daß mit ihr nicht gerechnet zu werden braucht. Sie muß folglich *objektiv vorhersehbar* sein.

Da B ein stadtbekannter Schläger war und bereits öfter über die Stränge geschlagen ist, war der Tod des C objektiv vorhersehbar.

**f) Eventuell besonderer Grad der Fahrlässigkeit:
Leichtfertigkeit**

Hinsichtlich des besonderen Grades der Fahrlässigkeit sei auf oben IV. 1. e) verwiesen.

2. Rechtswidrigkeit / 3. Schuld: Subjektive Vorhersehbarkeit

Auch in Rechtswidrigkeit und Schuld ergeben sich keine Besonderheiten zum täterschaftlichen Delikt (hierzu IV. 2 und 3.).